

22.  
Februar  
2010

---

# *Reglement für die Sozialkommission*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 2 und Art. 51 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

*Art. 1*

Aufgaben

Die Sozialkommission

- a) hat die Oberleitung und die Aufsicht über das Burgerliche Sozialzentrum und unterstützt dieses in der Aufgabenerfüllung,
- b) befasst sich mit der strategischen Ausrichtung der Sozialhilfe, erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in der Burgergemeinde, den Gesellschaften und Zünften und behandelt grundsätzliche Fragen der Sozialhilfe<sup>2)</sup>,
- c) berät den Kleinen Burgerrat im Bereich der Burgerlichen Sozialhilfe und benachrichtigt diesen über Entwicklungen von besonderer Tragweite<sup>2)</sup>,
- d) überwacht die effiziente Umsetzung der Vorgaben durch das Burgerliche Sozialzentrum,
- e) überwacht die Sicherstellung des Informationsflusses gegenüber den Auftraggebern,
- f) prüft Beitragsgesuche Dritter aus dem Sozialbereich,
- g) orientiert im Rahmen des Verwaltungsberichts über die Tätigkeit des Burgerlichen Sozialzentrums.

*Art. 2*

Zusammen-  
setzung

<sup>1)</sup> Die Sozialkommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern, die vom Grossen Burgerrat gewählt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin des Burgerlichen Sozialzentrums nimmt in der Regel an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>2)</sup> Die Kommission bezeichnet den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

<sup>3)</sup> Der Sekretär bzw. die Sekretärin wird vom Kleinen Burgerrat gewählt.

*Art. 3*

Zuständigkeit

<sup>1)</sup> Die Sozialkommission beaufsichtigt das Burgerliche Sozialzentrum.

<sup>2)</sup> Sie definiert das Leistungsangebot und zusammen mit der Leitung des Burgerlichen Sozialzentrums die Aus- und Weiterbildungsschwerpunkte des Burgerlichen Sozialzentrums.

<sup>3</sup> Sie schlägt zu Handen des Kleinen Burgerrates die personelle Besetzung der Leitung des Bürgerlichen Sozialzentrums vor und stellt auf deren Antrag die Mitarbeitenden ein. Die Zuständigkeit für die Anstellung der Mitarbeitenden kann der Leitung des Bürgerlichen Sozialzentrums übertragen werden.

<sup>4</sup> Sie vermittelt und entscheidet bei Unstimmigkeiten zwischen dem Bürgerlichen Sozialzentrum und den Gesellschaften, Zünften, der Burgerkommission, der Bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, weiteren Burgergemeinden und Dritten<sup>2)</sup>.

#### *Art. 4<sup>2)</sup>*

Bürgerliches  
Sozialzentrum

<sup>1</sup> Das Bürgerliche Sozialzentrum ist eine Verwaltungsabteilung der Burgergemeinde. Das Bürgerliche Sozialzentrum steht den Gesellschaften, Zünften, der Burgerkommission, der Bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Burgergemeinden sowie Dritten als Dienstleistungserbringer in sämtlichen Bereichen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes zur Verfügung. Das Grundangebot ist in einem Konzept zu definieren, welches durch den Kleinen Burgerrat genehmigt wird.

<sup>2</sup> Die Leistungen des Bürgerlichen Sozialzentrums sind kostenpflichtig. Gewisse Dienstleistungen können gestützt auf die Beurteilung der Sozialkommission, zu reduzierten Tarifen oder kostenlos erbracht werden. Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz legt die Burgergemeinde Bern die Tarife in Vereinbarung mit den Anschlussgemeinden der Bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest.

#### *Art. 5*

Rechtliche  
Grundlagen

Die Sozialhilfe und der Kindes- und Erwachsenenschutz<sup>2)</sup> richten sich nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie den Grundlagen der Burgergemeinde.

#### *Art. 6<sup>2)</sup>*

Sozialhilfe und  
Kindes- und  
Erwachsenen-  
schutz<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe wird durch die Gesellschaften, Zünfte und die Burgerkommission für die Bürgerinnen und Bürger ohne Zunftangehörigkeit ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Sozialkommission regelt im Bereich Sozialhilfe die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerlichen Sozialzentrum und den Gesellschaften, Zünften, der Burgerkommission, Burgergemeinden sowie Dritten. Die Leistungserbringung basiert auf der Grundlage von Verträgen.

<sup>3</sup> Der Kindes- und Erwachsenenschutz wird für die Gesellschaften und Zünfte von Bern sowie für die Sozialhilfe gewährenden Burgergemeinden des Kantons durch die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgeübt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerlichen Sozialzentrum und der Bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird durch das kantonale Recht geregelt.

#### *Art. 7*

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 22. Februar 2010

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:  
F. von Graffenried

Der Bürgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

---

<sup>1)</sup> BRS 11.11

<sup>2)</sup> Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerates vom 17.12.2012